

## Einladung

Gremium: Rat - öffentlich  
Sitzungstermin: Dienstag, 08.07.2008, 17:00 Uhr  
Ort, Raum: Gut Wahnbek, An der Bäke 39, 26180 Rastede

Rastede, den 26.06.2008

### 1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

#### Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.04.2008
- TOP 4 Berufung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Schulausschuss  
Vorlage: 2008/095 Berichterstatter: Bürgermeister Decker
- TOP 5 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2008  
Vorlage: 2008/096 Berichterstatter: Bürgermeister Decker
- TOP 6 Umlegungsbeschluss; hier: Einleitung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens gem. §§ 80 ff Baugesetzbuch (BauGB)  
Vorlage: 2008/066 Berichterstatter: Bürgermeister Decker
- TOP 7 Beteiligung Rasteder Bürgergenossenschaft - Fotovoltaik  
Vorlage: 2008/119 Berichterstatter: Bürgermeister Decker
- TOP 8 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 9 Schließung der Sitzung

Anmerkung: Nach der öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt, in der die Bürgerinnen und Bürgerallgemeine Anfragen an den Ratsvorsitzenden stellen können.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Decker  
Bürgermeister

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2008/095**

freigegeben am 02.06.2008

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Frau Claudia Menze

**Datum: 30.05.2008**

### **Berufung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Schulausschuss**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.07.2008	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Schülervorteilerin, Frau Sina von Lienen, wohnhaft Olekamp 10 in 26215 Wiefelstede, wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Schulausschuss berufen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

In seiner Sitzung am 27.02.2007 hat der Rat Herrn Benjamin Bergemann als Vertreter der Schülervorteilung der KGS Rastede in den Schulausschuss berufen. Herr Bergemann besucht die KGS Rastede nicht mehr und ist damit gem. § 75 Nds. Schulgesetz aus seinem Amt ausgeschieden. Die Schülervorteilung der KGS Rastede hat Frau Sina von Lienen als neue Vertreterin für den Schulausschuss der Gemeinde Rastede gewählt, ihre Vertretung nimmt weiterhin Frau Judith Bahlmann wahr.

Der Vorschlag der Schülervorteilung ist für den Schulträger verbindlich.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

#### **Anlagen:**

Ohne

## Mitteilungsvorlage

**Vorlage-Nr.: 2008/096**

freigegeben am 02.06.2008

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

**Datum: 02.06.2008**

### **Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2008**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	01.07.2008	Verwaltungsausschuss
Ö	08.07.2008	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Sach- und Rechtslage wird zur Kenntnis genommen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Auswirkungen der Tarifverhandlungen und die außerplanmäßigen Investitionen „Aufstellung von zwei Klassenräumen in Containerbauweise auf dem Grundstück der KGS (Vorlage 2008/085)“, die Umsetzung der Sanierung des Sportplatzes Wahnbek (Vorlage 2008/016) sowie die beabsichtigte Erschließung eines weiteren Bauabschnittes „südlich Schlosspark“ geben verpflichtend Anlass, den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zu prüfen.

Im Einzelnen

#### **Verwaltungshaushalt:**

Die Tarifverhandlungen 2008 im öffentlichen Dienst werden in 2008 zu einer nicht veranschlagten Mehrbelastung von 280.000 Euro führen.

Der v. g. Betrag macht rund 1 % des Gesamtvolumens des Verwaltungshaushaltes aus. Insoweit wird, wenn sich eine Deckung im Laufe des Jahres nicht gezielt erreichen lässt, mit diesen Zusatzausgaben kein erheblicher Fehlbetrag entstehen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass nach den bisherigen Erfahrungen die überplanmäßigen Ausgaben durch Minderausgaben an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden. Erkenntnisse, dass die Haushaltsentwicklung im negativen Sinne nicht entsprechend der Haushaltsplanung verlaufen wird, sind derzeit nicht erkennbar. Hinzuweisen ist im Gegenteil auf die bisherigen Bescheide über die Zahlung der Schlüsselzuweisungen. Unter Berücksichtigung von Folgekosten bei der Kreisumlage ist in diesem Bereich der allgemeinen Deckungsmittel mit rund 400.000 Mehreinnahmen gegenüber der Haushaltsplanung zu rechnen.

Als bisher nicht veranschlagte zusätzliche Ausgaben nimmt das Volumen dieser Ausgaben aus den v. g. Gründen keinen erheblichen Umfang der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes an. Selbst wenn dies so wäre, würde nach dem o.g. § 87 Abs. 3 keine Nachtragspflicht bestehen, weil sie konkret für Folgen tarifrechtliche Entscheidungen ausgenommen ist.

Sonstige Gründe, für den Verwaltungshaushalt eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen zu müssen, sind nicht erkennbar; insbesondere lässt auch die Entwicklung im Bereich der Gewerbesteuer eine Notwendigkeit derzeit nicht erkennen. Zwar liegen die Einnahmen derzeit hinter den Gesamterwartungen des Jahres zurück. Allerdings hat sich auch in vergangenen Jahren gezeigt, dass in der zweiten Jahreshälfte durchaus noch erhebliche Veränderungen eingetreten sind.

#### **Vermögenshaushalt:**

Die im Zeitpunkt der Verfassung dieser Vorlage voraussichtlich zu beschließende Aufstellung von zwei Klassenräumen in Containerbauweise auf dem Grundstück der KGS Rastede belastet die Gemeinde lt. Beschlussvorlage 2008/085 netto mit rd. 58.600 Euro.

Die beschlossene Umsetzung der Sanierung des Sportplatzes Wahnbek (oben) kostet 692.000 Euro. Davon sind 260.000 Euro im Haushalt für 2008 bereits veranschlagt. Die Netto-Mehrbelastung beträgt somit 432.000 Euro.

Bei Inanspruchnahme der Möglichkeit der Baulandbereitstellung im Bereich „Südlich Schlosspark“ sind Ankaufkosten in Höhe von 740.000,- € und Kosten für die Ersterschließung in Höhe von 250.000,- € zu berücksichtigen. Für den Bereich des Bebauungsplanes 63 F – Wahnbek / Heinrich-Munderloh-Str. ergeben sich Kosten in Höhe von – zusätzlich – 200.000,- € da ein Teil der Kosten durch die voraussichtliche Nichtberücksichtigung einer Wohnbaufläche in Loy 2008 gedeckt werden kann.

Diese Investitionen zusammen lassen weder einen Fehlbetrag entstehen (Deckung durch Rücklagenentnahme), noch stellen sie eine erhebliche Mehrausgabe des Vermögenshaushaltes dar. Damit ist eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für den Vermögenshaushalt nicht gegeben.

Sonstige Gründe, für den Vermögenshaushalt eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen zu müssen, sind nicht erkennbar.

Eine Nachtragshaushaltssatzung wäre nach den vorstehenden Ausführungen nur aus sonstigen Ermessensgründen erforderlich. Weil andere als die genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie sonstige Ereignisse, die zu einer deutlichen Abweichung von der Haushaltsplanung führen, derzeit nicht bekannt sind, liegen Gründe für eine Nachtragshaushaltssatzung insgesamt nicht vor.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

#### **Anlagen:**

Keine.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2008/066**

freigegeben am 07.05.2008

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

**Datum: 17.04.2008**

**Umlegungsbeschluss; hier: Einleitung eines vereinfachten  
Umlegungsverfahrens gem. §§ 80 ff Baugesetzbuch (BauGB)**

### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.05.2008	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	03.06.2008	Verwaltungsausschuss
Ö	08.07.2008	Rat

### **Beschlussvorschlag:**

1. Für das Wohngebiet Hankhausen (Bebauungsplanentwurf Nr. 87 – Wohnbaugebiet Hankhausen), Flurstück 248/16 und teilweise 399/15 der Flur 33 wird gem. §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB) ein vereinfachtes Umlegungsverfahren durchgeführt.

### **Sach- und Rechtslage:**

Wie bereits berichtet, hat ein Investor aus Oldenburg einen Antrag zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Baugebiet von 12 Wohneinheiten auf dem Grundstück zwischen Denkmalsweg und Loyer Weg gestellt (siehe auch Vorlagen 2007/001, 2007/181 und 2007/182).

Zwischenzeitlich wurde auf Grundlage dieser Beratungen ein Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 87 – Wohnbaugebiet Hankhausen sowie die entsprechende 39. Flächennutzungsplanänderung zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung beschlossen.

Gegenstand der Planung sind nunmehr 12 Grundstücke mit einer Größe zwischen 764 m<sup>2</sup> bis 1.382 m<sup>2</sup>, die eine Erschließung der westlich liegenden Grundstücke vom Denkmalsweg und der östlich liegenden Grundstücke über den Loyer Weg vorsehen. Darüber hinaus ist eine eingeschossige Einzelhausbebauung mit Regelungen zur Dachneigung und Farbgestaltung festgesetzt, um den dörflichen Charakter der Ortschaft Hankhausen zu betonen.

Der Flächennutzungsplan weist die Fläche gegenwärtig als Fläche für die Landwirtschaft aus, so dass hier im Parallelverfahren auch die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig ist.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde Ende letzten Jahres durchgeführt. Über das Ergebnis wird gesondert im Rahmen der Fortführung dieser Bauleitpläne beraten (siehe Vorlagen Nr. 2007/258 und 2007/259). Diese Beratung ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses zum Umlegungsverfahren.

Für den Ortsteil Hankhausen gibt es bislang lediglich Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich des Denkmalsweges, des Loyer Weges sowie der Emsoldstraße. Die Außenbereichssatzungen beinhalten die Umgrenzung des Plangebietes und Bebauungskriterien nach § 34 BauGB mit Einschränkungen hinsichtlich der Mindestgröße. Diese Planbereiche grenzen an das o. g. geplante Wohnbaugebiet Hankhausen (siehe Anlage 1).

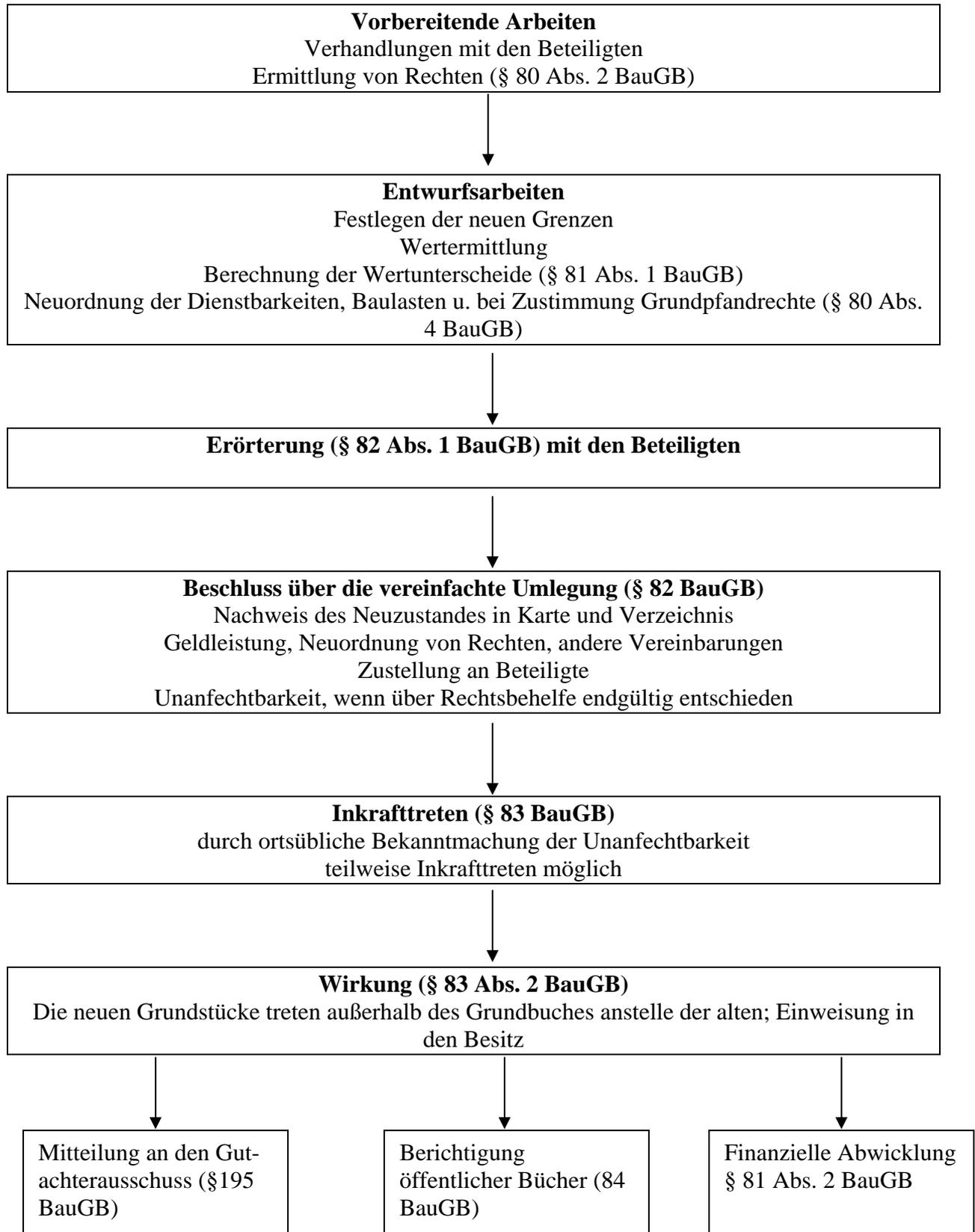
Die geplante Wohnbebauung soll durch einen Investor auf Grundlage des Bebauungsplanes, eines Städtebaulichen Vertrages sowie eines Erschließungsvertrages durchgeführt werden. Da die Gemeinde bereits infrastrukturelle Maßnahmen zugunsten dieses Gebietes durchgeführt hat, soll im Rahmen eines Umlegungsverfahrens eine Beteiligung hieran erfolgen

Bezüglich der Darstellung und Wirkung eines städtebaulichen Umlegungsverfahrens wird auf die Mitteilungsvorlage 2008/067 verwiesen.

Da es sich bei der geplanten Wohnbaufläche in Hankhausen um eine übersichtliche Grundstücksfläche handelt, die lediglich einen Eigentümer aufweist, bietet es sich zur Beschleunigung des Verfahrens an, eine vereinfachte Umlegung gem. §§ 80 ff. BauGB durchzuführen, weil dieses verfahrensverkürzt durchgeführt werden kann.

Für die Durchführung des Umlegungsverfahrens sowie ggfls. für die Übertragung der Aufgaben zur Durchführung der vereinfachten Umlegung auf eine andere geeignete Stelle ist gem. § 80 BauGB i. V. m. §46 BauGB ein Ratsbeschluss notwendig. Einer Anordnung der vereinfachten Umlegung durch die Gemeinde bedarf es nicht.

Das Verfahren verläuft dann nach dem nachfolgenden dargestellten Schema ab:



Innerhalb des Verfahrens wird die Umlegung mit dem betroffenen Eigentümer erörtert. Dabei wird dargestellt, wie die Flächen im Urzustand ausgesehen haben und nach der Erörterung neu aufgeteilt werden. Hierbei ist eine Orientierung am Gestaltungskonzept zum Wohnbaugebiet Hankhausen (siehe Anlage 2) vorgesehen.

Die Kosten des Umlegungsverfahrens ist vom Eigentümer zu tragen. Für den Eigentümer oder auch Erwerber dieser Grundstücke hat das Verfahren der Umlegung den Vorteil, neu geordnete Grundstücke bereits vermessen zu erhalten, die dann auch kataster- und grundbuchmäßig neu geordnet sind.

Parallel zum Umlegungsverfahren werden für das Wohnbaugebiet Hankhausen noch entsprechend ein städtebaulicher Verträge und ein Erschließungsvertrag geschlossen, in denen im wesentlichen die finanzielle und technische Abwicklung geregelt werden.

Darüber hinaus ist das Bauleitplanverfahren für das Wohnbaugebiet Hankhausen fortzuführen, da für den Umlegungsbeschluss wesentliche Voraussetzung der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist. Die entsprechenden Beschlüsse sind in einer gemeinsamen Ratsitzung voraussichtlich im Dezember 2008 vorgesehen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des Umlegungsverfahrens sind durch den Eigentümer zu tragen.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Städtebaukataster für den Ortsteil Hankhausen

Anlage 2: Gestaltungskonzept zum Wohnbaugebiet Hankhausen

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2008/119**

freigegeben am 25.06.2008

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Herr Günther Henkel

**Datum: 25.06.2008**

### **Beteiligung Rasteder Bürgergenossenschaft - Fotovoltaik**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	01.07.2008	Verwaltungsausschuss
Ö	08.07.2008	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Rastede beteiligt sich mit einem Gesamtanteil von 10.000,00 EUR an der Rasteder Bürgergenossenschaft eG. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Hinblick auf die z. Zt. noch nicht abgeschlossenen Vertragsverhandlungen den abgezinsten Mietanteil für Einlagezwecke nutzen zu können.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Miet-/Pachtverträge mit der Rasteder Bürgergenossenschaft abzuschließen mit dem Ziel, Dächer gemeindeeigener Gebäude für Zwecke der Fotovoltaik nutzen zu lassen.
3. Soweit statische Bedingungen des Gebäudes einen besonderen Aufwand der Fotovoltaikanlage(n) verursachen, wird eine Beteiligung in noch festzulegender Form in Aussicht gestellt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Verwaltung wurde zwischenzeitlich beauftragt, Rahmenbedingungen für eine Beteiligung und/oder Mitwirkung an einer noch zu errichtenden Genossenschaft mit der primären Zielsetzung „Fotovoltaik“ zu erarbeiten. Im Hinblick auf die feststehende Absenkung der Einspeisevergütung ist vorgesehen, die Anlagen noch in 2008 in Betrieb zu nehmen.

Wie bereits im Rahmen der Vorlage 2008/081 angedeutet, wurden die Gespräche mit der Raiffeisenbank Rastede zwischenzeitlich fortgesetzt. Dabei hat sich ergeben, dass die Bank ihrerseits bereit ist, Rahmenbedingungen für die finanzielle Ausstattung der Genossenschaft zu schaffen. Kreditermächtigungen für die entsprechende Absicherung des Kredites der Rasteder Bürgergenossenschaft eG wurden bereits in den Aufsichtsgremien der Bank behandelt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz ist beabsichtigt, ein Investitionsvolumen von insgesamt mindestens 400.000,00 EUR zu realisieren, was – eine Eigenkapitalquote von 25 % unterstellt – kurzfristig die Einwerbung von Genossenschafts-

anteilen in Höhe von 100.000,00 EUR bedeutet. Nach Erkenntnissen der Bank scheint diese Größenordnung auch umsetzbar, wobei bei einem Mindestanteilsvolumen von 1.000,00 EUR je Mitglied der Genossenschaft davon ausgegangen wird, dass ca. 100 Mitglieder mindestens teilnehmen werden. Das Investitionsvolumen erreicht andererseits deshalb auch diese Größenordnung, um den mit dem Betrieb dieser Anlagen verbundenen Verwaltungsaufwand möglichst auf große Einheiten konzentrieren zu können.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die statische Untersuchung ihrer Gebäude fortgesetzt; ohnehin waren ja lediglich ca. ein Dutzend Gebäude aufgrund ihrer Stellung geeignet, den Betrieb von Fotovoltaikanlagen überhaupt zu ermöglichen. Die statischen Untersuchungen haben gezeigt, dass vorbehaltlos lediglich die Gebäude der Grundschule Hahn-Lehmden sowie des Kindergartens Marienstraße geeignet wären. Diese Dacheinheiten wären jedoch aufgrund ihrer Dimensionierung nicht ansatzweise ausreichend, um das geplante Investitionsvolumen realisieren zu können.

Zwischenzeitlich scheint sich – abschließende Prüfungen noch vorbehalten – abzuzeichnen, dass das Gebäude der KGS, ggf. mithilfe zusätzlicher Konstruktionen, geeignet wäre, derartige Anlagen aufzunehmen. Ganz besonders interessant stellt sich aber das Gebäude der Schule Feldbreite – und hier insbesondere der KGS-Bereich – dar. Optimale Himmelsausrichtung und eine zusammenhängende Dachfläche von nahezu 1.000 qm würden sicherstellen können, dass eine höchstmögliche Ausbeute bei vergleichsweise geringen Verwaltungskosten möglich wäre. Hier allerdings steht bereits zum jetzigen Zeitpunkt fest, dass das Aufbringen einer solchen Anlage aus statischen Gründen nicht möglich ist, sondern nur mittels aufwendiger und damit kostenintensiver Konstruktion ermöglicht werden könnte. Allerdings scheint sich die Möglichkeit abzuzeichnen, statt einer sog. Aufdachanlage eine sog. Indachanlage zu wählen; letztere ersetzt quasi mit Plattenfunktionen die Dachhaut und stellt damit einen Ersatz für die in diesem Fall ohnehin maximal kurz- bis mittelfristig abgehenden Dachziegel dar. Bei einer solchen Lösung wären durch das deutlich geringere Gesamtgewicht überhaupt keine statischen Bedenken mehr vorhanden.

Erste Erkenntnisse zeigen allerdings, dass die Leistung derartiger Anlagen gegenüber den sog. Aufdachanlagen wohl um rund 5 % geringer ist. Detailliertere Angaben liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage nicht vor. Auch lässt sich augenblicklich nicht feststellen, welcher Leistungstyp als Aufdachanlage überhaupt in Betracht gezogen werden würde, auch, um eine Vergleichbarkeit möglicher Leistungseinbußen sichtbar zu machen.

Der Beschlussvorschlag beinhaltet deshalb für den Fall, dass die Leistungseinbuße zutreffend ist, die Möglichkeit, sich daran in Form eines Ersatzes für geringere Einspeisevergütungen zu beteiligen. Aus Sicht der Verwaltung wäre eine solche Beteiligung auch deshalb gerechtfertigt, weil – entsprechende technische Vorbedingungen vorausgesetzt – die Gemeinde dadurch der Investitionskosten für die Sanierung des Daches oder zumindest eines Teilbereiches enthoben wäre. Die Verwaltung wird ggfls. weiter berichten, um diesen Sachverhalt und die damit verbundenen Auswirkungen näher zu erläutern.

Im Rahmen der bisherigen Beratungen ist selbstverständlich auch die Frage der Beteiligung der Gemeinde andiskutiert worden. Es gibt durchaus mehrere Beteiligungsmöglichkeiten. Eine denkbare Alternative war die Einlage in Form einer Sacheinlage, also der Dächer selbst. Insbesondere aus rechtlichen Gründen hat die Verwaltung davon Abstand genommen, diese Lösungsalternative zu verfolgen. Zum einen würde sie die Kosten auf Genossenschaftsseite durch die notwendige Bereitstellung von Fremdmitteln erhöhen, zum anderen wären aber auch aufwendige Absicherungsmechanismen zu schaffen, da rechtlich gesehen die Gemeinde dann nur noch Gebäude „ohne Dächer“ hätte.

Damit verbleibt selbstverständlich die Möglichkeit, die Dächer an die Genossenschaft zu vermieten bzw. zu verpachten. Das Entgelt hierfür beträgt im Durchschnitt 2 % der Einspeisevergütung. Eine Bezifferung einer Miete / Pacht ist jedoch nicht möglich, da derzeit noch nicht die Anlagengröße feststeht.

Darüber hinaus sind mit der Bank Vorgespräche dahin gehend geführt worden, dass die Gemeinde ein Interesse daran bekundet, in den Aufsichtsgremien der Genossenschaft beteiligt zu sein. Diesem Ansinnen wurde auch in dem vorliegenden Satzungsentwurf Rechnung getragen. Die Verwaltung hat eine solche Mitwirkung als ausgesprochen wünschenswert angesehen, da mit dem Zweck der Genossenschaft letztlich auch Entscheidungen getroffen werden, die das Vermögen der Gemeinde betreffen. Insoweit sollte auch ein Kenntnis über den Geschäftsablauf, ggf. bestehende Risiken oder schlicht Sachinformationen unmittelbar zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung schlägt vor, sich mit einem Anteil von 10.000,00 EUR an der Genossenschaft zu beteiligen. Dies rechtfertigt gegenüber Außenstehenden auch die besondere satzungsrechtliche Berücksichtigung in dem Aufsichtsgremium und vermittelt einem Dritten auch die Bedeutsamkeit in der Realisierung des Projektes aus Sicht der Gemeinde.

Ein Satzungsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Hinsichtlich des Namens wurde vorgeschlagen, die Bedeutung eben aus Sicht der Rasteder Bürger schon dort besonders herauszustellen. Übrigens sind – neben typischerweise vorhandenen formalrechtlichen Bedingungen – nachfolgend beschriebene wesentliche Elemente in dem Satzungsentwurf aufgenommen worden.

Wie bereits im Rahmen der Vorlage 2008/081 angedeutet, ist der primäre Genossenschaftszweck zwar der Betrieb der Fotovoltaikanlagen. Allerdings können zu gegebener Zeit auch andere Geschäftsfelder Gegenstand der Genossenschaft werden. Um die Genossenschaft zu einem Produkt für Rasteder Bürger werden zu lassen, soll durch den Vorstand der Genossenschaft primär der Versuch unternommen werden, Rasteder Bürger für eine Beteiligung an dieser Genossenschaft zu interessieren. Soweit also ein interessierter Genosse nicht die Eigenschaft eines Bürgers hat, kann vom Vorstand der Genossenschaft eine Beteiligung abgelehnt werden. Es besteht insoweit Einvernehmen in den bislang geführten Gesprächen, dass eine Notwendigkeit für die Beteiligung von auswärtigen privaten oder juristischen Personen nicht vorrangig besteht. Außerdem wurde aus Verwaltungsvereinfachungsgründen Wert darauf gelegt, dass der Mindestanteil unter Berücksichtigung anders dimensionierter Stückerheiten mindestens 1.000,00 EUR betragen muss.

Weitere Detailfragen werden zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage rechtlich mit den Prüfungsgremien der Genossenschaft geklärt. Eine Gründung der Genossenschaft noch vor Beginn der Sommerpause ist erklärtes Ziel.

Wenn und soweit die in der vorstehenden Sach- und Rechtslage beschriebenen Dacheinheiten in das Projekt mit einbezogen werden, ist damit nicht zwingend der Geschäftsbereich „Fotovoltaik“ für die Genossenschaft abgeschlossen. Vielmehr besteht durchaus die Möglichkeit, auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Dacheinheiten für Genossenschaftszwecke in Anspruch zu nehmen. Der Beschlussvorschlag enthält insoweit die Möglichkeit, zu gegebener Zeit entsprechende Miet-/Pachtverträge abzuschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Soweit eine Beteiligung an der Genossenschaft angestrebt wird, stehen derzeit Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Eine Bereitstellung der Mittel müsste durch die Entnahme aus der Rücklage erfolgen. Die jährlichen Mieteinnahmen würden typischerweise im Ergebnishaushalt (z. Zt. Verwaltungshaushalt) entsprechend veranschlagt.

### **Anlagen:**

Satzungsentwurf